

S A T Z U N G
über die
Badeordnung
für das Waldfreibad Heidenheim
vom 28. April 2005

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Ges.Bl.S. 129) hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim am 28.04.2005 folgende Badeordnung für das Waldfreibad Heidenheim beschlossen:

§ 1
Zweck der Badeordnung

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Waldfreibad. Die Badegäste sollen Ruhe und Erholung finden.
- (2) Mit der Lösung jeglicher Eintrittskarte akzeptiert ein Badegast die Bestimmungen der Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- (3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Verein- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2
Badegäste

- (1) Die Benutzung des Waldfreibades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten und Betrunkene.
- (2) Personen mit offenen Wunden oder Hautausschlägen dürfen die Schwimmbecken nicht benützen.
- (3) Kinder unter sechs Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen und dürfen nicht ohne Aufsicht der Erziehungsberechtigten gelassen werden.

§ 3 Eintrittskarten, Eintrittspreise

- (1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des in der Gebührenordnung festgelegten Entgelts eine Eintrittskarte. Tages-, Zehner- und Saisonkarten können an der Badekasse gelöst werden. Saisonkarten werden auch beim Bürgeramt der Stadtverwaltung Heidenheim im Rathaus verkauft. Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar.
- (2) Die Tageskarten gelten nur am Tage der Ausgabe und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Bades. Die Zehnerkarten gelten zwei Jahre ab der Badesaison, in der sie gelöst werden.
- (3) Die Eintrittskarten sind den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.
- (4) Für den Zutritt und die Benützung des Waldfreibades werden die aus der besonderen Gebührenordnung ersichtlichen Entgelte erhoben.

§ 4 Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeiten werden von der Stadtverwaltung Heidenheim festgesetzt. Darüber hinaus sind sie am Eingang zum Bad angeschlagen.
- (2) Die Kasse ist bis ½ Stunde vor Schließung des Bades geöffnet.

§ 5 Zutritt

- (1) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
- (2) Die Zulassung von Vereinen, Schulklassen oder sonstigen Gruppen wird von der Verwaltung besonders geregelt.

§ 6 Badekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Waldfreibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft alleine das Aufsichtspersonal.
- (2) Badeschuhe dürfen in den Schwimmbecken nicht benützt werden.
- (3) Badekleidung darf in den Schwimmbecken nicht gewaschen werden.

§ 7 Körperreinigung

- (1) Aus Gründen der Hygiene sollte ein Badegast vor dem Betreten der Schwimmbecken die Duschen benutzen.
- (2) In den Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

§ 8 Verhalten im Bad

- (1) Oberster Grundsatz im Bad ist die Rücksicht auf die anderen Badegäste. Verhaltensweisen, die den guten Sitten sowie der Sicherheit, Ruhe und Ordnung entgegenstehen, sind verboten.

Die Einrichtungen des Waldfreibades sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Bei Verunreinigungen werden die Selbstkosten berechnet, mindestens aber 30,00 €, die sofort an der Kasse zu zahlen sind.

- (2) Die Wechselkabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden.
- (3) Die Benutzung der Sprunganlage ist nur zu den frei gegebenen Zeiten gestattet. Der Aufenthalt im Sprungbereich ist verboten. Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals sind unverzüglich Folge zu leisten. Die Wasserrutschen können ebenfalls gesperrt werden.
- (4) Ballspiele und andere Spiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.
- (5) Der Betrieb von Rundfunkgeräten ist nicht gestattet.
- (6) Die Verwendung von Schwimmflossen, Luftmatratzen und ähnlichem in den Schwimmbecken ist nicht gestattet.
- (7) Fahrzeuge und Fahrräder sind außerhalb des Freibades auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- (8) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

§ 9 Betriebshaftung

- (1) Die Benutzung des Waldfreibades und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Stadtverwaltung Heidenheim haftet für Personen- und Sachschäden, die bei Benutzung des Waldfreibades und seiner Einrichtung entstehen nur, wenn und soweit ihren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
Haftungsausschluss besteht bei leichter Fahrlässigkeit.
- (2) Die Stadtverwaltung Heidenheim haftet nicht für verloren gegangene Sachen und auch nicht für Personen-, Wert- und Sachschäden, die den Badegästen durch andere zugefügt werden. Dies gilt auch für Schäden, die durch unberechtigte Benutzung von Garderobenschlüsseln entstehen. Die Stadtverwaltung Heidenheim übernimmt ferner keine Haftung für Schäden, die den auf dem Parkplatz des Waldfreibades abgestellten Fahrzeugen und Fahrrädern infolge Diebstahls, Einbruchs usw. zugefügt werden.
- (3) Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen, sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Waldfreibad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11 Anregungen und Beschwerden

Anregungen und Beschwerden der Badegäste nimmt das Aufsichtspersonal entgegen.

§ 12 Aufsicht

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

- (2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die die Sicherheit und Ordnung gefährden, das Aufsichtspersonal beleidigen, andere Bade­gäste belästigen und trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, aus dem Waldfreibad zu verweisen. Bei Zuwiderhandlungen wird Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch gestellt.
- (3) Personen, die aus dem Bad verwiesen werden oder sich den Anordnungen des Aufsichtspersonals widersetzen, kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden (Badeverbot).
- (4) Im Falle der Verweisung aus dem Waldfreibad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Badeordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.